



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Leonhard, Rudolf: Die Unpopularität der Jurisprudenz : ein populärer
juristischer Vortrag : (Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

und bosnische Flüchtlinge. Als das Ministerium Christie sein Amt antrat, verschwanden sie plötzlich in der Richtung von Altserbien und Mazedonien, und da ist es mindestens ein sonderbarer Umstand, daß der Einbruch der Montenegriener in die Thäler Altserbiens, hart an der mazedonischen Grenze, fast unmittelbar nach der Entfernung jener verdächtigen Gäste der Serben erfolgte.

Alle diese Anzeichen einer im Gange befindlichen Vorbereitung zu einer neuen kriegerischen Aktion Rußlands auf der Balkanhalbinsel sind, wie das nicht anders sein kann, in Halbdunkel gehüllt und verschiedner Deutung fähig. Aber sie erwecken umsomehr Bedenken, als in Petersburg wieder Anzeichen sichtbar wurden, die anzudeuten scheinen, daß der aggressive Panlawismus in maßgebenden Kreisen noch keineswegs allen Anhalt verloren habe. Die Beförderung Bogdanowitschs zu einem wichtigen Posten war eins derselben, und zwar ein recht auffälliges, denn der genannte war einer der eifrigsten Befürworter eines Bündnisses zwischen Rußland und Frankreich und hatte vor einiger Zeit im Auftrage einer Gesellschaft von Deutschenhassern reinsten Wassers dem französischen „Nationalhelden“ Boulanger mit schwungvoller Ansprache einen Ehrenbogen überreicht. Schwer reimt sich damit die gleichzeitig verbreitete Nachricht, der Zar habe vor kurzem seine Abneigung gegen Boulanger in starken Ausdrücken geäußert. Es wird daher geraten sein, sich nicht zu großer Vertrauensseligkeit hinsichtlich der Friedensliebe Rußlands zu überlassen. Osterreich=Ungarn wenigstens hat nach dem Obengesagten gar keinen Grund dazu.



Die Unpopularität der Jurisprudenz.

Ein populärer juristischer Vortrag.

Von Rudolf Leonhard.

(Schluß.)



Das römische Recht war, gleich dem römischen Volke, schweren Schicksalen anheimgefallen. Zu der Größe und Macht eines Volkes gehört ein Doppeltes: Reichtum des Geisteslebens und strenge sittliche Zucht. An dem erstern fehlte es dem alten Rom auch in der spätern Zeit nicht, aber die letztere ging verloren, am meisten in derjenigen Zeit, als halbzivilisirte Ausländer plötzlich mit

Grenzboten II. 1888.

45

dem vollen Bürgerrechte beschenkt worden waren. Die allgemeine Wehrpflicht, die strenge Sitte und Gewissenspflege der alten Zeit waren verschwunden, ein Ersatz war nicht vorhanden. Die Prätorianerheere, welche Rom allein schützten, wollten es auch beherrschen. Die Gewaltherrschaft steigerte sich von Tag zu Tage. Papinian, der erste römische Jurist, wurde enthauptet, weil er nicht den Brudermord verteidigen wollte, den Caracalla verübt hatte. Der Soldatenkaiser zerstörte die alten Prozeßformen und damit den Hauptschutz gegen obrigkeitliche Willkür. Die Söhne Konstantins beseitigten alle Formulare und dadurch den Einfluß des hochgebildeten heidnischen Juristenstandes. Nach Theodosius dem Zweiten wird das Verfahren heimlich und somit von dem Gutbefinden der Gewalthaber abhängig. Die einflußreiche Geistlichkeit des byzantinischen Hofes duldet keine schöpferische Wissenschaft mehr. Die Zersplitterung der Geister und Herzen war so groß geworden, daß man vor einer erzwungenen Einigung nicht zurückschreckte. Justinian ließ die Philosophenschulen von Athen schließen, um die gefährlichsten Gegner der höfischen Geistlichkeit zu vernichten. Aber auch schon lange vor ihm finden wir auf den Hochschulen eine außerordentliche Unwissenheit der Rechtslehrer, um wieviel mehr der Lernenden. Die Meisterwerke der klassischen Juristen schimmelten in den Bibliotheken. Da faßte Kaiser Justinian, stolz auf die siegreichen Schlachten, welche seine Feldherren in seiner Abwesenheit geschlagen hatten, den Plan, ein Gesetzbuch herzustellen, das seiner Sophienkirche als Wunderwerk ebenbürtig sein sollte. Leider kann man die guten Gesetzgeber nicht aus der Erde stampfen, am wenigsten in einer Zeit, in der es lebensgefährlich ist, eine selbständige Meinung zu haben. Zwar besaß Justinian in seinem Minister Tribonian einen vielseitig gebildeten Gelehrten und trefflichen Gesetzgeber, jedoch einen Mann ohne geschichtliche Kenntnisse und daher ohne tieferes Verständnis für die Ziele der klassischen römischen Jurisprudenz, welche damals bereits mehr als 300 Jahre alt war. Die vorliegenden juristischen Schriften zu einem Ganzen zu verarbeiten, war Tribonian so wenig wie irgend einer seiner Zeitgenossen imstande. Nun sollte aber doch ein Gesetzbuch auf alle Fälle hergestellt werden. Man verfiel daher auf diejenige Methode, nach der noch jetzt in manchen Zeitungsredaktionen verfahren wird, man arbeitete statt mit dem Kopfe mit der Papierschere. Nach dem Satze „Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen“ nahm man aus einer Menge teilweise veralteter theoretischer und praktischer Werke, sowie aus ältern Gesetzsammlungen in großer Eile eine Masse von Bruchstücken heraus, stellte sie nach einem mittelmäßigen Plane zusammen und beseitigte diejenigen Widersprüche, die bei oberflächlicher Lektüre in die Augen sprangen — die andern zu sehen war man unfähig. Dies Werk, das man später Corpus juris genannt hat, besaß zwei offenbare Mängel: ohne Geschichtskenntnisse ist es unverständlich, und außerdem wimmelt es von Widersprüchen. Man durfte daher besorgen, daß griechische und orientalische Auslegungskünstler, welche man in Byzanz mehr

fürchten mußte als alle Gothen und Vandalen, in diesem Buche eine willkommene Veranlassung sehen würden, die erst kurz zuvor gewaltsam eingedämmte Wissenschaft zu der frühern Freiheit zurückzuführen. Dies hätte wenig zur damaligen Politik gepaßt. Darum verbot der Kaiser jede wissenschaftliche Kritik und jede geschichtliche Erläuterung des Buches. Ein Staat, welcher verlangte, daß der Mensch in seinen religiösen Überzeugungen sich nach andern richten müsse, konnte eine mächtige und freie Wissenschaft nicht dulden. Das erste Gesetz im Justinianischen Kodex verbietet, etwas anderes zu glauben als der Papst Damasus und der Bischof Petrus von Alexandria. Das zweite befiehlt den Ketzern, ehrlich ihren Irrglauben einzugestehen, damit man sie gehörig bestrafen könne. Daß ein Gesetzbuch, welches mit solchen Bestimmungen beginnt, weder Luther noch Friedrich dem Großen besondere Teilnahme einflößen konnte, ist wohl begreiflich. Nicht der altrömische Bestandteil des Corpus juris, sondern die byzantinischen und die mittelalterlichen Zuthaten erregten in Luther, wie er selbst zugiebt, seine Abneigung gegen das fremde Rechtsbuch. Um aber auch hier dem byzantinischen Kaiser gerecht zu werden, müssen wir die Dinge im Zusammenhange betrachten. Wir dürfen nicht glauben, daß der Befehl des Kaisers, nach dem neuen Sammelwerk zu lehren und zu richten, allzu ernst befolgt worden sein könne. Es dürfte überhaupt bei dieser Gesetzgebungsthat nicht bloß eine Befriedigung praktischer Bedürfnisse, sondern eine nach außen hin glänzende That, ein orientalisches Prunkstück erstrebt worden sein. Mit Stolz berichtet der Kaiser, wieviel Zeilen sein großes neues Gesetzbuch enthalte; was auf diesen Zeilen stand, erschien demnach weniger wichtig. Allerdings sollte dies Buch in den fünf juristischen Studienjahren, an deren Ende übrigens keine Staatsprüfung stand, durchgelesen und erläutert werden; aber man beschränkte sich wahrscheinlich auf ausgewählte Stücke; daß man das schwer verständliche Werk damals ernstlich habe geistig beherrschen und in angemessener Weise vor Gericht anwenden können, halte ich bei dem Bildungsstande des byzantinischen Reiches für völlig undenkbar. Wahrscheinlich hielt man sich in der Praxis in der Regel nur an die kleine Einleitung der justinianischen Sammlung, die Institutionen, ein Elementarlehrbuch aus guter alter Zeit, den kleinen Katechismus des römischen Rechtes. Die andern Bände der Sammlung dürften wohl in manchen byzantinischen Gerichtssälen zu allen Zeiten schwerlich eine andre Rolle gespielt haben, als die einer Verzierung, von der nur zum Scheine hie und da die Rede war. Die Richter brauchten damals noch keine ordentlichen Akten zu führen, sie waren nicht verpflichtet, ihre Urteile mit Gründen auszustatten, bei Berufungen der höhern Instanzen fand eine Einsendung der wirklich vorhandenen Akten nicht statt. Außerdem war das Verfahren geheim, der Richter in seinem Sprengel allmächtig und mit außergewöhnlichen Strafbefugnissen ausgestattet. Der russische Satz: „Der Himmel ist hoch und der Zar ist weit“ hatte sicherlich schon in den byzantinischen Gerichtshöfen, den Vorbildern der russischen Rechtspflege,

seine Geltung. So erklärt sich der allmähliche Rückgang des Inhaltes aller spätern Sammlungen, welche im byzantinischen Reiche an die Stelle des justinianischen Buches traten. Wie von dem gewaltsam zusammengeschweißten Weltreiche ein Stück nach dem andern abbröckelte, so erging es auch seinem Gesetzbuche. Hiernach ist es auch begreiflich, daß in Italien, wo die langobardischen Eroberer die Römer ihren eignen Gerichten überließen, das alte Recht zwar nicht völlig in Vergessenheit geriet, aber doch nur in seinen Grundzügen bekannt blieb, zumal in einer Zeit, in welcher man vielfach ein Verdienst darin erblickte, die Hoffnung auf ein besseres Jenseits durch Vernachlässigung aller irdischen Pflichten zu bekräftigen. Es müssen entsetzliche Rechtszustände gewesen sein, die in Italien zur Zeit Kaiser Rotbarts herrschten. Nach den eignen Worten des Kaisers hungerte und dürstete damals alles nach der Gerechtigkeit. Unwissenheit, Rohheit und Gewaltthat bildeten den Grundzug der Rechtspflege. Eine neuschöpferische Wissenschaft, die ausreichende Gesetze hätte herstellen können, gab es nicht. Die Vergangenheit war vergessen, die Gegenwart verwildert. Nirgends war eine Abhilfe zu finden, wenn nicht in den justinianischen Büchern, dem einzigen größern Überreste des antiken Rechtslebens. In Bologna begann man sie nun eingehender zu studiren, dem Wunsche des Kaisers wie des Papstes folgend. Allein man verfuhr mit der vollen Naivität geschichtlicher Unkenntnis. Man fand in dem Werke, das man zunächst nicht übersah, vieles offenbar Vortreffliche und bewunderte demgemäß das Schlechte nicht minder wie das Gute. Namentlich galt die Versicherung des Kaisers Justinian, daß in seinem Buche keine Widersprüche zu finden seien, als unantastbares Evangelium. Dieser Umstand war nicht ohne Einfluß auf den Aufschwung der scholastischen Philosophie. Es begann im spätern Mittelalter eine Nachahmung der orientalischen Spitzfindigkeit jener Schriftgelehrten, welche so häufig neben den Pharisäern genannt worden sind. Die Wissenschaft jener Zeit sah ihr höchstes Ziel in dem Bestreben, vorhandene handgreifliche Widersprüche in den juristischen Texten durch scharfsinnige Kunstgriffe wegzudeuten. Es war dies wohl nur selten absichtliche Unehrllichkeit, es geschah aus Pflichtgefühl und in aufrichtigem Glauben an die Unfehlbarkeit des Textes. Wie sehr aber durch dieses Treiben, das an der Wiege der juristischen Praxis des Mittelalters stand, der Jurisprudenz der Geist der Silbenstecherei und der Gezwungenheit aufgedrückt worden ist, kann man leicht ermessen; die Spuren jenes Geistes zeigen sich noch in unserm Jahrhundert, wenn sie auch natürlich unter dem Hauche der freien Forschung von Tag zu Tag mehr und mehr verblasen. Auch dieser Geist mußte bei Luther wie bei Friedrich dem Großen das höchste Widerstreben erwecken. Was aber diesen großen Männern am meisten widerstand, das waren die Vorschriften des päpstlichen Prozeßrechtes, dessen Grundsätze in manchen Teilen Deutschlands erst im Jahre 1879 beseitigt worden sind. Dieses päpstliche oder kanonische Verfahren kann man nur dann verstehen, wenn man die Gegenwart vergißt und sich klar

macht, welchem Zweck es diente, als es entstand. Das Richteramt lag damals in der Hand unwissender und arbeitsscheuer Gewaltthaber, die nach Willkür verfahren und gegen das Studium des schwierigen justinianischen Rechtsbuches einen Abscheu hegten, für den sie auch wohl noch heutzutage in weitem Kreise volles Verständnis finden würden. Ohne Geistes-, ja ohne Überzeugungszwang war damals aus der Barbarei überhaupt nicht herauszukommen. Geistige Freiheit ohne geistigen Reichtum wird den Völkern zum Fluche, nicht zum Segen. Es mußte also eine Zwangsmaschine erfunden werden, die den Richter nötigte, seine Willkür aufzugeben, die Parteien anzuhören, alle wichtigen Punkte zu überlegen, die Beweise ordentlich zu erheben und zu beachten, vor allem aber alles, was geschah, fein säuberlich aufzuzeichnen, damit, wenn etwas vom untern Richter verfehlt war, der höhere Richter den Mangel dick unterstreichen und unter Umständen sogar mit kirchlichen Bußen rügen konnte. Dieser Kontrollapparat ist der päpstliche Prozeß, durch welchen die rota Romana, der höchste Gerichtshof des Papstes, welchem selbst Luther seine unumschränkte Anerkennung zollt, die ganze Welt aus der tiefsten Barbarei zur Gründlichkeit langsam und mühsam erzogen hat. Es war damals kaum denkbar, sie auf andre Weise heranzubilden. Um aber die Rechtspflege in jeder Hinsicht am Gängelbände zu haben, ihre Willkür gänzlich unmöglich zu machen, stellte man das Gebot auf: „Der Richter darf nicht nach seiner conscientia, d. h. Überzeugung, richten, sondern nur nach festen Beweisregeln.“ Am besten veranschaulicht dies dasjenige Beispiel, welches Luthers besondern Zorn erregte. Wer zwei Zeugen wider sich hatte, der mußte verurteilt werden, auch wenn sie nach der Überzeugung des Richters bestochen waren, denn man vertraute dem Ermessen des Richters ein Urteil über die Glaubwürdigkeit der Zeugen nicht an. Man hielt es für besser, daß hundert Rechtsgenossen aus formellen Gründen nicht zu ihrem Rechte kamen, als daß Tausende der richterlichen Willkür preisgegeben wurden. Dadurch aber war der Rabulisterei Thür und Thor geöffnet. Der Prozeß war nun wieder ein reines Gottesgericht geworden; nicht die Wahrheit entschied, sondern die Überlegenheit der Streiter, nur kämpfte man jetzt nicht mehr mit scharfen Waffen, sondern mit spizen Zungen. Daß dieses Verfahren dem schlichten Sinne des deutschen Mannes nicht angenehm sein konnte, liegt auf der Hand. Sener Hauptgrundsatz des päpstlichen Prozesses — die sogenannte formelle Beweistheorie —, der den Richter an feste Beweisregeln bindet und zwingt, unter Umständen wider seine Überzeugung zu urteilen, ist es, über den Luther bemerkt: „Die Rechte sind darum von Gott nicht gegeben, daß man aus Unrecht sollte Recht machen, und aus Recht Unrecht machen, wie die unchristlichen Juristen thun.“

Wir fragen uns nun, warum nicht auch hier die strenge Wahrheitsliebe Luthers den Sieg erröckten und das kunstvolle päpstliche Recht, wenigstens in den protestantischen Ländern, beseitigt hat. Nichts wäre leichter gewesen, als eine schlichte natürliche Prozeßordnung herzustellen. Es ist dies auch wieder-

holt versucht worden, allein jeder Schritt in dieser Richtung hatte die schlimmsten Folgen. Es war dies immer nur ein Rückschritt in die alte Willkür, wie sie im spätern byzantinischen Reiche geherrscht hatte. Hören wir auch hierüber einen deutschen Patrioten, der mitten in protestantischen Landen für das förmliche päpstliche Recht kämpft. Es ist Justus Möser. Dieser hebt in seinen „Patriotischen Phantasien“ hervor, daß der richterliche Beamte nicht mehr, wie in alten Zeiten, ein Mann aus dem Volke sei und daß man, wie er sich ausdrückt, den „ungenossen,“ das ist volksfremden Richtern, unmöglich dieselbe Macht geben dürfe, welche ehemals die „genossen“ besessen hätten. Wenn die scharfe Kontrolle des päpstlichen Prozesses wegfallen würde, so würde man bald Richter aus der Türkei und Tatarei verschreiben und durch diese alles auf den Kopf stellen. Friedrich der Große, in dessen Landen vom ersten Preußenkönige ein sehr freies Verfahren eingeführt worden war und zu großer richterlicher Willkür Anlaß gegeben hatte, besaß dennoch die Kühnheit, mit den Grundsätzen des päpstlichen Prozesses zu brechen. Allein seine Reform scheiterte. Es hängt dies wohl auch damit zusammen, daß der große König den sittlichen und geistigen Bildungsgrad seiner deutschen Zeitgenossen zu gering anschlug, und daß Besorgnisse, welche die französische Revolution erweckte, dieselbe Denkart bei seinem Nachfolger eher steigerten, als verminderten. Dies zeigt sich auch in dem Grade des Mißtrauens, welches die preussische Gesetzesreform den Anwälten, den Richtern und den Rechtsgelehrten entgegenbrachte. Die Advokaten schaffte Friedrich gänzlich ab. Freilich wurden sie bald wieder eingeführt. Im preussischen Landrechte, das unter Friedrichs Nachfolger veröffentlicht wurde, lautet § 6 der Einleitung: „Auf Meinungen der Rechtslehrer oder ältere Aussprüche der Richter soll bei künftigen Entscheidungen keine Rücksicht genommen werden.“ Den Richtern aber gegenüber wurde das mittelalterliche System der Beschränkung des freien Ermessens aufs neue durchgeführt, indem sie mit einer Fülle von Einzelvorschriften überladen wurden, die den Trieb zur freien Gesetzesauslegung, zum Nachdenken über die Ziele des Rechtes, zur Berücksichtigung der wirklichen Lebensbedürfnisse aufs äußerste beschränken mußten. Daneben stand ein Prozeßverfahren, das zwar großartigen Gesichtspunkten entsprungen war, aber dennoch nach sechzigjähriger Probe wegen Unbrauchbarkeit in seinen Grundzügen beseitigt wurde. Man verkannte die Wahrheit, daß das Gesetz nur durch den Geist des Richters hindurch zu wirken vermag, und daß die beste Vorschrift erfolglos bleibt, wenn sie nicht die richtige Vollstreckung findet. So stand man denn noch immer im Banne des Buchstabendienstes, in jener Knechtschaft des Gesetzes, auf welche unser Reichskanzler gelegentlich das französische Wort anwandte: *La légalité qui nous tue*. Erst unserm siegreichen Kaiser war es vorbehalten, den Grundsatz der richterlichen Gedankenfreiheit herzustellen, den einst Luther vergeblich anstrebte, und damit unser Recht einer höhern Kulturstufe anzupassen, welche in der

Jurisprudenz wieder das erblickt, was die Römer einst in ihr fanden: eine „Kunst.“ Kaiser Wilhelm konnte es, weil inzwischen die Fortentwicklung unsers Vaterlandes hierzu die Grundlage gewonnen hatte. Das altpreussische Streben nach strenger sittlicher Zucht fand erst im Volksheere seine volle Bethätigung. Allein nicht nur zu dieser Verbesserung gab uns der Kampf wider den kossischen Eroberer Anlaß, noch andre verdanken wir dem Streite wider die Fremdherrschaft. Friedrich der Große hatte seinem Volke wie seinen Richtern einen hohen Grad geistiger Freiheit gewährt, ohne in genügender Weise für ihren geistigen Reichtum zu sorgen. Erst in der Zeit tiefsten Elendes kam der Satz: „Wissen ist Macht“ zu seinem Rechte. Damals erfolgte die Gründung der Berliner Universität, des Hauptsitzes der historischen Schule, welche der deutschen Rechtswissenschaft in Europa den Vorzug erobert hat, als Vorbild und Führerin zu gelten. Was in neuerer Zeit für die Belebung der Wissenschaft, für die sittliche Erziehung des Volkes durch das Heer geschah, das wurde durch das Aufleben der Kunstpflege geadelt und verschönt. Indem die deutschen Landesherren neben der Pflege der kirchlichen Kunst auch die Wiederbelebung der antiken Schönheitspflege anbahnten, legten sie die Grundlage zu einem Aufschwunge, der noch immer im Steigen begriffen ist und verspricht, antike Kraft und Naturliebe mit mittelalterlichem Tiefsinn und Formenreichtum zu einer höhern Einheit zu verschmelzen. Unter solchen Einflüssen entstand das deutsche Heer, dessen glorreiche Thaten im Streite wider Frankreich Deutschland einigten. Aus ihnen entwickelte sich aber auch der Grundzug unsers neuesten Beamtentums, eine Vereinigung sittlicher Strenge mit feinfühligter Rücksicht. Richter, von denen Friedrich der Große, wenn auch wohl übertreibend, sagen durfte: „Es genügte reich zu sein, um vor ihnen einen Prozeß zu gewinnen,“ sind verschwunden. Der Geist selbstloser und opferfreudiger Berufstreue, der längst nicht mehr das Vorrecht eines Standes ist, verbürgt uns den Wert unsrer Rechtspflege. Er ist auch die Grundlage der akademischen Freiheit, des Vertrauens unsrer Staatslenker auf das Ehrgefühl der zukünftigen Beamten, welche ohne äußern Zwang sich diejenigen Kenntnisse aneignen sollen, die für ihre Berufserfüllung nötig sind.

Doch noch in einer andern Hinsicht hat gerade die preussische Politik der deutschen Rechtspflege ihre Wege vorgezeichnet. Wenn es dem großen Könige auch noch nicht vergönnt war, den Inhalt eines volkstümlichen Rechtes zu schaffen, so hat er doch hinsichtlich der Form der Gesetzgebung eine Bahn eröffnet, in welcher Rechtsprechung und Rechtswissenschaft sich seitdem fortbewegen. Was einst Luther zugleich für die Theologie und die deutsche Sprache geleistet hat, eine glückliche Verschmelzung beider und eine Verührung der heimischen Gedankenwelt, daselbe bewirkte das preussische Landrecht auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft. Seitdem streift der Jurist auf der Richterbank wie auf dem Lehrstuhle immer mehr die Fesseln der früher üblichen fremd-

ländischen Ausdrucksform ab. Von Tag zu Tage wird seine Sprache, in der Rede wie in der Schrift, schlichter und einfacher, immer mehr schält sie die blütenreichen Phrasen des byzantinischen Stils und die spitzfindigen Haarspaltereien des scholastischen Wesens von sich ab, um den schlichten, gemeinverständlichen Kern der juristischen Erfahrungen früherer Zeiten in anspruchloser Klarheit bloßzulegen. Die Lieblingsworte des spätern Mittelalters: „absolut, relativ, positiv, negativ, substantiell, essentiell, materiell, formell“ und dergleichen mehr, die zur Zeit noch in der Juristen Sprache eine letzte Zufluchtsstätte haben, werden bald auch hier einer guten und klaren Ausdrucksweise weichen müssen. Damit wird aber auch die neugewonnene Öffentlichkeit des Verfahrens erst ihren vollen Einfluß gewinnen können. Sie bezweckt, dem Volke Kunde zu geben von den Ansichten seiner Richter, damit Handel und Wandel sich darnach richten können; sie erstrebt ferner, durch die Erkenntnis dieses Rückschlages der Rechtsprechung auf das Volkswohl im Richter das Gefühl seiner Verantwortlichkeit in voller Frische zu erhalten. Sie wäre früher zwecklos gewesen, weil damals die Unverständlichkeit der Ausdrucksweise eine schärfere Scheidewand zwischen Richter und Volk zog, als Wall und Graben vermocht hätten. Diese Scheidewand ist gefallen und gleich den Strahlen der Frühlingssonne werden sich immer mehr belehrende Gedanken der Juristenwelt erwärmend und belebend in alle Kreise des Volkes verbreiten und immer mehr wird jeder Jurist seine Ehre darein setzen, überall und stets in der schlichten Sprache des gemeinen Mannes oder doch wenigstens in der Weise unsrer bessern Schriftsteller zu reden. Nichts wird in dieser Hinsicht so vorteilhaft wirken, wie das große Werk, dessen Vollendung wir vor kurzem erlebten, das deutsche Zivilgesetzbuch, ein Rechtsbuch für das ganze deutsche Reich in deutscher Sprache. Doch nur die Rede des Rechtspflegers soll volkstümlich werden, die Rechtsanwendungskunst bleibe den Meistern gewahrt. Eine juristische Durchbildung ist nur dem Fachmanne möglich. Eine juristische Halbbildung würde des Volkswohles schlimmste Feindin werden, die Halbbildung strahlt nicht, sie kann nur zünden. Sehen wir es ja doch, daß volkstümliche Lehrbücher der Heilkunst vielfach nichts andres erzeugen, als Quackalberei und Krankheitswahn. So könnten auch Werke, welche den Hauptinhalt des Rechts in allzu volkstümlicher Weise behandelten, leicht Brunkfucht, Rechthaberei und Selbstüberhebung erwecken und in dem Kreise Unverständiger dem Richterberufe und Anwaltsstande das Vertrauen schmälern, das ihnen zukommt. Die Volkstümlichkeit ist eben in allen schwierigen Dingen nur insoweit unschädlich, als sie die Achtung vor der Kunst des erfahrenen Sachverständigen nicht erschüttert, sondern verstärkt. In diesem Sinne möge uns die althergebrachte Unpopularität der Jurisprudenz in ihrem guten Kerne für alle Zeiten erhalten bleiben!